

Situation eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nur eine Minderung des Lärmpegels um 2,5dB(A) bewirken würde. Wahrnehmbar für das menschliche Ohr ist aber erst eine Abnahme des Lärmpegels um 3,0 dB(A).

Zur Frage der Verkehrssicherheit ist anzumerken, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur dann in Betracht kommt, wenn eine Gefahr vorliegt, die die allgemeine Verkehrsgefahr erheblich übersteigt. Zuvor ist aber zu prüfen, ob nicht durch bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann, da Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Regel nicht geeignet sind, auf Dauer die Verkehrssicherheit zu verbessern.

2. Zuwendungen nach § 2 GVFG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Die St 2407 ist Bestandteil des Hauptverkehrsstraßennetzes der Stadt Nürnberg und somit im oben genannten Abschnitt eine verkehrswichtige innerörtliche Hauptstraße. Nach unserer Information ist die Straße bereits verkehrsgerecht ausgebaut, dementsprechend sind nach Auskunft der Stadt in nächster Zeit tatsächlich keine Ausbauabsichten vorgesehen.

Zuwendungen nach § 2 GVFG können für den Ausbau von – wie hier - verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen gewährt werden, soweit sie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden dringend notwendig sind. Nicht zuwendungsfähig sind so genannte Rückbauten von Straßen (z.B. Einengungen, Aufpflasterungen, Schwellen o.ä.), die im Ergebnis zu keiner Verbesserung der Verkehrsverhältnisse führen.

Wenn im Zuge dieses Abschnittes der St 2407 aus verkehrsrechtlicher Sicht zur Verhinderung einer besonderen Gefahr eine Geschwindigkeitsreduzierung – mit Beibehaltung ihrer Bevorrechtigung gegenüber einbiegendem Verkehr - erforderlich und nach StVO zulässig ist, ansonsten jedoch kein Rückbau im v.g. Sinne vorgesehen ist, kann die Straße aus unserer Sicht ihre Funktion als Hauptverkehrsstraße weiterhin ausfüllen. Sofern, wie im vorliegenden Fall die angestrebte Geschwindigkeitsreduzierung nach StVO unzulässig ist, wäre sie demnach auch förderschädlich.

Mit freundlichen Grüßen



Lechner
Regierungsrat